

Bundeskanzlei BK
Herr Walter Thurnherr
Bundeskanzler
Bundeshaus West
3003 Bern

per Mail an:
recht@bk.admin.ch

Bern, 7. September 2023

Verordnungsänderung zur Nutzung sozialer Medien durch die Bundesverwaltung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Wie der erläuternde Bericht einleitend festhält, haben die Bundesbehörden einen bindenden Informationsauftrag – *"sie können nicht nur informieren, sie müssen sogar."* Dass dabei vornehmlich auch dort informiert werden sollte, wo die Leute am besten und am zahlreichsten erreicht werden können – und dazu gehören die sozialen Medien zweifelsohne –, liegt auf der Hand. Umso klarer muss für die sozialen Medien aber geregelt werden, wie die Behörden die auf den als zulässig definierten Kommunikationsplattformen angelegten Profile betreiben und mit den Dialogfunktionen und den zu ihren Beiträgen abgegebenen Kommentaren umgehen sollen.

Vor diesem Hintergrund **begrüssst der SGB** die durch die vorgeschlagene Ergänzung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) beabsichtigte **Regulierung und Vereinheitlichung der Kommunikationsaktivitäten der Bundesbehörden in den sozialen Medien**. Die darin für die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung gemachten Vorgaben über die Zulässigkeit eines Auftritts in den sozialen Medien sowie die Nutzung beziehungsweise Zurverfügungstellung und Sperrung der Kommentarfunktion erscheinen uns zielführend und verhältnismässig.

Was Art. 23c Abs. 1 E-RVOV betrifft, bevorzugen wir die Variante 1: Beiträge, die kommerzielle Werbung enthalten, sollen unterdrückt werden. Im Sinne der politischen Debattenkultur soll Gleiches jedoch nicht für Beiträge gelten, die als Werbung für politische Anliegen verstanden werden können (Variante 2). Hingegen muss unseres Erachtens die Unterdrückung von Beiträgen für sämtliche in diesem Absatz aufgeführte Kriterien eine zwingende Handlungsanleitung sein und soll nicht als optionale Möglichkeit formuliert werden. Den einleitenden Satz gilt es daher unbedingt umzuformulieren (*"Die Verwaltungseinheiten können müssen in ihren Profilen Beiträge unterdrücken, wenn: [...]"*).

Besonders unterstreichen möchten wir darüber hinaus die Bedeutung des vorgeschlagenen Art. 23a Abs. 2 E-RVOV: Es ist unseres Erachtens zwingend, dass sämtliche Informationen, die in den sozialen Medien bereitgestellt werden, immer auch über alternative Kommunikationskanäle verfügbar sind, welche integral durch die Verwaltungseinheiten kontrolliert werden und allen Personen frei zugänglich sind. Dies ist bereits heute leider nicht mehr immer der Fall und muss entsprechend baldmöglichst korrigiert werden.

Über die im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Verordnungsänderungen hinaus möchten wir an dieser Stelle auf den prinzipiell viel gewichtigeren grundsätzlichen Regulierungsbedarf für grosse Kommunikationsplattformen hinweisen. Heute sind Plattformen wie Facebook oder Twitter kaum reguliert. Die Systeme entscheiden autonom und auf völlig intransparente Art und Weise, wer welche Inhalte zu sehen bekommt und die Nutzenden haben gegenüber den Plattformen im Allgemeinen eine sehr schwache rechtliche Stellung. **Eine baldige Eröffnung der vom Bundesrat angekündigten Vernehmlassungsvorlage zur Regulierung der Kommunikationsplattformen ist daher wichtig und dringlich.**

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär